

Graphik in der Gesetzgebung

MAX BAUMANN

Recht existiert nur in Sprache und nur durch Sprache¹.

Die Wirklichkeit des Juristen besteht oft aus Wörtern - und aus nichts anderem².

Das Wort ist ein höchst unvollkommenes Werkzeug des Gedankens, und es ist noch niemand gelungen, mittels der Worte die Dinge zu beherrschen³.

1. Ausgangslage

"Wie soll man Gesetze schreiben?" lautet der Titel eines "Leitfadens für die Redaktion normativer Texte" von T. Fleiner-Gerster⁴. Damit wird hier wie anderswo versucht, die Probleme bei der sprachlichen Fassung von Normen auf derselben sprachlichen Ebene zu lösen, auf der allein sie kaum zu lösen sind.

¹ Josef ISENSEE in: B. Grossfeld, *Unsere Sprache: Die Sicht des Juristen*, Opladen 1990, S. 52.

² B. GROSSFELD, zit. Fn. 1, S. 41.

³ Eugen EHRlich, *Freie Rechtsfindung und freie Rechtswissenschaft*, Vortrag vor der Juristischen Gesellschaft in Wien am 4. März 1903, neu abgedruckt in: *Rechtsphilosophie oder Rechtstheorie*, herausgegeben von Gerd Roellecke, Darmstadt 1988, S. 126 ff.

⁴ Bern und Stuttgart, 1985.

Wie ich andernorts zu zeigen versucht habe⁵, überschätzen Juristen die Sprache meistens und reduzieren bedenkenlos (oder gedankenlos?) eine unendliche Vielfalt von Lebenssachverhalten auf das sprachlich, schriftlich, fachsprachlich Darstellbare⁶.

Um nicht missverstanden zu werden: Die Sprache ist ein hervorragendes wenn nicht das Kennzeichen des Menschseins, welches eben dieses Menschsein und Kultur - auch Rechtskultur - überhaupt erst ermöglicht. Gleichwohl ist die gesprochene oder geschriebene Sprache nur eines der Kommunikationsmittel, über welche wir unsere soziale, interpersonale Welt erkennen⁷ und aufbauen.

Recht, welches den Anspruch stellt, "richtiges Recht"⁸ zu sein, muss sich der gewaltigen Reduktion bewusst sein (werden?), welche Lebenssachverhalte durch die nur sprachliche, insbesondere schriftliche Formulierung als Norm oder in der Einzelfallentscheidung erfahren. Die Realität ist immer multidimensional, Sprache eindimensional und Schrift sogar nur ein Teil dieser Dimension.

In unserer extrem arbeitsteilig organisierten Gesellschaft ist jeder ein Spezialist, und jeder spricht daher eine (oder mehrere) zunehmend stärker von einer allgemeinen Umgangssprache abweichende Fach- oder Spezialsprache(n).

Im Bereich der konkreten Einzelfallentscheidung ist es daher von grösster Wichtigkeit, dass zwischen den Personen irgendeines Verfahrens die notwendigen Übersetzungen⁹ von der Fachsprache der Parteien in die Rechtssprache der entscheidenden Behörde und

⁵ M. BAUMANN, *Recht/Gerechtigkeit in Sprache und Zeit*, Zürich 1991.

⁶ Quod non est in actis non est in mundo.

⁷ Vgl. Lew S. WYGOTSKI, *Denken und Sprechen*, Frankfurt a.M. 1986 (das russische Original ist 1934 in Moskau erschienen) sowie M. BAUMANN, zit. Fn. 5., S. 5 mit weiteren Verweisungen.

⁸ Nicht im Sinne des Naturrechtes, aber im Sinne einer intersubjektiv nachvollziehbaren Begründbarkeit.

⁹ Vgl. M. BAUMANN, *Recht und Rechtssprache*, ZSR 1990, S. 79 ff., insbes. S. 90 ff. sowie derselbe, zit. Fn. 5, S. 127 ff.

wieder zurück in eine allen Beteiligten verständliche Allgemeinsprache erfolgen, wenn Recht - konkretes, einzelfallbezogenes Recht - noch vermittelt und einsichtig gemacht werden soll.

Auf der Stufe der Normsetzung scheint sich allmählich die Erkenntnis durchzusetzen, dass allgemeinverständliche Erlasse eine Illusion¹⁰, aber auch nicht nötig sind¹¹. Was aber gleichwohl gefordert werden muss, ist ein Höchstmass an Präzision, Klarheit, Einfachheit und Kohärenz der Darstellung des normativ Geforderten.

Angesichts der Komplexität der heutigen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die zu regeln sind¹², verwundert es nicht, wenn Gesetzestexte immer länger, unübersichtlicher und immer mehr durch ein immer engeres Verweisungsnetz nicht nur erschlossen, sondern für Nicht-Spezialisten immer mehr abgeschlossen (und Letztere damit ausgeschlossen) werden.

2. Was kann getan werden?

Bei dieser Sach- (um nicht zu sagen Not-) lage erstaunt es geradezu, wie sehr sich die Juristen immer noch ans Wort klammern und ihr Heil primär in der verbesserten Redaktion der Texte¹³ oder Förderung der (rein sprachlichen) Verständlichkeit von Erlassen¹⁴ suchen.

Was hindert den Normsetzer daran, nebst sprachlichen Mitteln andere Kommunikationsformen zu verwenden, die sich in anderen So-

¹⁰ H. KINDERMANN, *Gesetzessprache und Akzeptanz der Norm*, in: *Recht und Sprache*, herausgegeben von Theo Oehlinger, Wien 1986, S. 53 ff.

¹¹ H. NEF, *Die Flut der Gesetze*, in: *Staatsorganisation und Staatsfunktionen im Wandel*. Festschrift für K. Eichenberger, Basel 1982, S. 565.

¹² Vgl. H. NEF, zit. Fn. 11, S. 568 f.

¹³ FLEINER-GERSTER, a.a.O., zit. Fn. 4.

¹⁴ W. HAUCK, *Verständliche Gesetzessprache*, in: *Recht und Sprache*, zit. Fn. 12, S. 193 ff.; R. HOTZ, *Methodische Rechtssetzung*, Zürich 1983, S. 259 ff.

zialwissenschaften (z.B. der Oekonomie), aber auch in der juristischen Ausbildung längst bewährt haben?

Gemeint sind graphische Darstellungen wie

- Organigramme
- Pläne
- Ablaufschemata etc.

Es gibt in der Schweiz kein einziges Gerichtsorganisationsgesetz und keine Zivilprozessordnung, welche als Einleitung zur Darstellung der zuständigen Behörden ein Organigramm enthält, wie dies z.B. das Werk Gigers¹⁵ für jeden einzelnen Kanton aufzeichnet. Auf einen Blick erfährt hier (bei Giger) der rechtssuchende Laie wie der ausserkantonale Anwalt alles über die Bezeichnungen und die Hierarchie der in diesem Kanton für die Rechtssprechung in Zivilsachen zuständigen Behörden.

Einen Schritt weiter noch gehen die aus der Ausbildung der Juristen längst nicht mehr wegzudenkenden Übersichts-Tafeln¹⁶ für die verschiedensten Gebiete, wo dem Leser wiederum auf einen Blick wesentliche Zusammenhänge anschaulich dargestellt und damit begreifbar gemacht werden. Verwiesen sei auch auf die sogenannte "populär-wissenschaftliche" Literatur, in welcher in durchaus zweckmässiger und z.T. graphisch hochstehender Form die Organisation der Bundesverwaltung oder von kantonalen Behörden dargestellt wird.

Wir leben im Zeitalter des Bildes - einer visuell-geschulten Öffentlichkeit, für die mehr denn je gilt: *"Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte"*. Damit soll nicht der *"legal comic strip"* propagiert werden, aber es ist auch nicht einzusehen, warum den Bestimmungen über die Organisation oder die Abläufe bei einer Behörde nicht ein Or-

¹⁵ H. GIGER, Handbuch der Schweizerischen Zivilrechtspflege, Zürich 1990.

¹⁶ Aus dem Bereich des Prozessrechtes, vgl. z.B. H.-U. WALDER, Tafeln zum Zivilprozessrecht, Zürich 1982; aus dem Bereich des SchKGs: H.-U. WALDER / I. JENT-SÖRENSEN, Tafeln zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Zürich 1990 oder G. NÜNLIST, Wie komme ich zu meinem Geld?, Zürich 1971.

ganigramm, ein Organisations- oder Ablaufplan vorangestellt werden kann.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an das im Eidgenössischen Staatskalender jeweils publizierte Organisationsschema der Bundesverwaltung, welches auf einer einzigen Druckseite in übersichtlicher Form eine Fülle von Informationen enthält, deren rein sprachliche Darstellung¹⁷ kaum zu bewältigen wäre. Ein anderes Beispiel für den Einsatz graphischer Gestaltungsmittel im Recht sind die Verkehrsschilder, welche in prägnantester Form ganze Paragraphen des Strassenverkehrsrechts wiedergeben können.

Nebst der Struktur-Übersicht könnten sorgfältig erarbeitete Ablaufschemata aber noch weit mehr leisten: Würde für jedes Verfahren im gleichen Massstab ein Schema erarbeitet, welches die Fristen für die bzw. zwischen den einzelnen Verfahrensschritten darstellt, könnten Abweichungen durch einfaches Übereinanderlegen der jeweiligen Schemata sofort festgestellt und auf ihre Berechtigung überprüft werden. Das gleiche gilt für die damit auf den ersten Blick erkennbare Mehrstufigkeit oder Verzweigung - um nicht zu sagen Zersplitterung¹⁸ - des Rechtsweges. Des weiteren würde damit auch der stark vernachlässigte Zeitfaktor im Recht¹⁹ vermehrt in Erinnerung gerufen und in seiner grossen Bedeutung deutlicher erkennbar.

¹⁷ Z.B. "Dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten sind unterstellt: das Generalsekretariat, die Politische Direktion, die Direktion für internationale Organisationen ...". Schon hier wird klar, wie ermüdend und unübersichtlich eine solche Auflistung werden müsste.

¹⁸ Das in Fn. 15 zitierte Werk GIGERS macht in eindrücklicher Weise offenkundig, welche ungeheure Rechtszersplitterung innerhalb der Schweiz noch besteht, während "Europa" vor der Türe steht. In diesem Sinne auch S. BERTI in seiner Besprechung von GIGERS Buch, *SJZ* 1991, S. 235.

¹⁹ Vgl. M. BAUMANN, zit. Fn. 5, insbes. S. 74 ff., S. 109 ff., S. 135 ff. sowie derselbe, "Zeit und Gerechtigkeit", *SJZ* 1989, S. 61 ff.

3. Weitere Möglichkeiten

Das OR enthält in den Artikeln 361 und 362 unübersichtliche Kataloge der generell bzw. der einseitig unabänderlichen Normen. Warum kann der Gesetzgeber diese klare Klassifikation der Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechtes nicht auch wie ein privater Herausgeber²⁰ mittels zweckmässigen senkrechten Einfach- oder Doppellinien gerade jeweils beim betreffenden Text zum Ausdruck bringen?

Was hindert den Normsetzer des weiteren daran, bei Verweisungen auf andere Gesetze oder Artikel desselben Gesetzes diese - wiederum nach dem Vorbild privater Editionen - in den Text einzufügen?

Zu futuristisch - und im Zeitalter der (noch) schwarz-weissen Fotokopie wohl noch verfrüht - wäre der vermehrte Einsatz von verschiedenen Farben in der graphischen Gestaltung von Erlassen, obwohl bei Abstimmungsunterlagen gelegentlich schon von diesem Mittel Gebrauch gemacht wird.

Ich bin überzeugt, dass sich unter Beizug von Fachleuten aus dem graphischen Gewerbe noch viele andere fruchtbare Möglichkeiten der besseren Vermittlung von Rechtsnormen finden liessen, wenn jeder Redaktionskommission ein entsprechend geschultes Gestaltungsteam beigegeben würde.

Nebenbei sei noch angemerkt, dass sich graphische Hilfsmittel natürlich auch für die Gestaltung komplexer Verträge bestens eignen und viel zu Klarheit und besserer Verständlichkeit beitragen können.

²⁰ Vgl. Schweizerisches Obligationenrecht, Textausgabe von W. SCHÖNENBERGER / P. GAUCH, Zürich 38. Aufl. 1990.

4. Grenzen der Graphik / Ausblick

Wie schon angedeutet, glaube ich nicht, dass sich ganze Gesetze wie z.B. das ZGB als Comic Strip darstellen lassen. Dafür enthalten diese zu viele abstrakte Konzepte, die sich kaum allgemein-verbindlich visualisieren lassen. Aber überall dort, wo es um Organisation, Struktur und Abläufe geht, ist das Schema ein äusserst brauchbares Hilfsmittel, um Übersicht und damit Verständnis zu schaffen.

Recht ist auch schon beschrieben worden als "*social engineering*" - eines der Hauptwerkzeuge des Ingenieurs ist jedoch der Plan. In Verbindung mit den nach wie vor nötigen Anstrengungen zur Verbesserung der rein sprachlichen Redaktion von Erlassen²¹ könnte der vermehrte Einsatz neuer graphischer Gestaltungsmittel die Übersichtlichkeit und die Zugänglichkeit des Rechtsstoffes verbessern und gleichzeitig Inkohärenzen und Systemwidrigkeiten leichter erkennbar machen.

Ein "*phantasiereicher Zutritt zum Recht*"²² soll und darf sich nicht auf das Inhaltliche, Materielle beschränken, denn Recht ist immer auch Form, und wo steht geschrieben, dass Recht nur in der Form der (geschriebenen) Sprache darstellbar ist?

²¹ Wozu z.B. der konsequente Einsatz von Randtiteln gehört - neu z.B. auch vorgesehen in der Revision des SchKGs, vgl. BB1 1991, III, S. 1 ff.; umgekehrt fehlt auch in diesem Gesetzesprojekt jegliche graphische Darstellung der Behördenorganisation und der Verfahrensabläufe.

²² M. LENDI, in: *Freiheit und Zwang*, Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans Giger, Bern 1989, S. 426.